



Gemeinde  
**BAUMA**



Gemeinde  
**BAUMA**

### **Notariatskreis Bauma**

#### **Erneuerungswahl des Notars/der Notarin für die Amtsdauer 2018-2022; Provisorischer Wahlvorschlag und Ansetzung 2. Frist**

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 14. Dezember 2017 ist für die Erneuerungswahl 2018-2022 für den/die Notar/in des Notariatskreises Bauma, umfassend die Gemeinden Bäretswil und Bauma, innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

**Heinz Leuthold, geboren 2. Februar 1966, von Horgen ZH, Notar, wohnhaft Stäpfetenstrasse 7a, 8345 Adetswil (bisher)**

In Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am 8. Februar 2018, angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden kann oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Bauma als wahlleitende Behörde eingereicht werden können.

Wählbar ist, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat und über ein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss § 10 des Notariatsgesetzes (NotG) verfügt. Die Kopie des Wahlfähigkeitszeugnisses ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der/die Kandidat/ muss auf dem Wahlvorschlag mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob der/die Kandidat/in das Amt schon bisher ausgeübt hat, angegeben werden. Jeder neue Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Notariatskreises Bauma unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Das Formular "Wahlvorschlag" ist bei der Gemeindeverwaltung Bauma, Abteilung Präsidiales+Sicherheit, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma, Telefon 052 397 70 65, E-Mail [info@bauma.ch](mailto:info@bauma.ch), erhältlich und kann zudem von der Website [bauma.ch](http://bauma.ch) heruntergeladen werden.

Wird als Notar/in nur 1 Person vorgeschlagen und stimmt der erste Wahlvorschlag mit dem definitiven Wahlvorschlag überein, erklärt der Gemeinderat Bauma als wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person als gewählt (Stille Wahl gemäss § 54 GPR). Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird am 22. April 2018 eine Urnenwahl durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

1. Februar 2018

Der Gemeinderat